

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

„Herdenbühl“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 29.04.2026 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

Präambel

Im Gebiet „Herdenbühl“ in Bad Saulgau werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen, die primär der Sicherung der Energieversorgung und Energie-Infrastruktur dienen.

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bad Saulgau im Geltungsbereich gem. § 2 ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an den Grundstücksflächen zu.
- (2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in dem die Stadt Bad Saulgau das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan i. d. F. vom 13.04.2026 und umfasst alle Grundstücke innerhalb des durch eine schwarz gestrichelte Linie in **Anlage 1** markierten Bereichs. Ergänzend sind sämtliche von der Vorkaufssatzung erfassten Grundstücke in **Anlage 2** aufgelistet.
- (2) Der Lageplan (**Anlage 1**) und die Grundstücksauflistung (**Anlage 2**) sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Stadt Bad Saulgau nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu. Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein Allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstückes hat der Stadt Bad Saulgau den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; Die Mitteilung des Verkäufers wird durch

die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufrechtes nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Saulgau, den 04.05.2026



Richard Striegel
Erster Beigeordneter

Umfasste Flurstücke

- 1640
- 1639
- 1638
- 1637
- 1567
- 1568/1
- 1564
- 1563
- 1561/1



Lageplan

Maßstab 1 : 2.000

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Gemarkung Saulgau

Legende

Cellungsbereich Vorkaufsentscheidung

"Herdenbühl"



Stadtverwaltung Bad Saulgau
Fachbereich 3 - Planen und Bauen
gefertigt am 13.04.2026



